OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601617/2/Wim/Bb

Datum:
Linz, 17. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde von Herrn P R, vom 23. Oktober 2016, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 18. Oktober 2016, GZ VerkR96-14418-2016, betreffend Zurückweisung des Einspruches gemäß § 49 Abs. 1 und Abs. 3 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG als verspätet,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG iVm §§ 49 Abs. 1 VStG und 38 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) wies mit Bescheid vom 18. Oktober 2016, GZ VerkR96-14418-2016, den Einspruch des P R (Beschwerdeführer - im Folgenden kurz: Bf) vom 2. September 2016 gegen die dortige Strafverfügung vom 1. August 2016, GZ VerkR96-14418-2016, gemäß § 49 Abs. 1 und Abs. 3 VStG als verspätet zurück.

In der Begründung führte die belangte Behörde an, dass die Strafverfügung am 6. August 2015 zu eigenen Handen zugestellt worden sei, der dagegen erhobene Einspruch jedoch erst am 2. September 2016 per E-Mail bei der Behörde eingebracht worden sei, sodass dieser als verspätet zurückzuweisen gewesen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid, zugestellt am 22. Oktober 2016, erhob der Bf mit Schriftsatz vom 23. Oktober 2016 innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde, worin er begründend vorbringt, dass er als Berufskraftfahrer meist mehrere Wochen unterwegs sei und daher nicht eher auf die Strafanzeige reagieren habe können.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Vorlageschreiben vom 9. November 2016 unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ VerkR96-14418-2016 zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und der Bf trotz entsprechender Belehrung in der Rechtsmittelbelehrung des Bescheides keine Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG). Zudem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze aus der Aktenlage.

I.4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 1. August 2016, GZ VerkR96-14418-2016, wurde dem Bf unter Punkt 1. eine Verwaltungsübertretung nach § 24 Abs. 1 lit. a iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO und unter Punkt 2. eine Übertretung gemäß § 102 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 KFG vorgeworfen und über ihn Geldstrafen in Höhe von 1. 25 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 24 Stunden) und 2. 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 24 Stunden) verhängt.

Diese Strafverfügung wurde dem Bf nach dem aktenkundigen Zustellnachweis am 6. August 2016 persönlich zugestellt.

Am 2. September 2016 – somit offensichtlich verspätet – erhob der Bf bei der belangten Behörde per E-Mail Einspruch gegen Punkt 2. der Strafverfügung (Übertretung nach § 102 Abs. 2 KFG). Die Verwaltungsübertretung nach § 24 Abs. 1 lit. a StVO (Punkt 1.) ließ der Bf ausdrücklich unangefochten (siehe Einspruch).

Die belangte Behörde hat dem Bf mit Schreiben vom 20. September 2016, GZ VerkR96-14418-2016, nachweislich die offenkundige Verspätung seines Rechtsmittels zur Kenntnis gebracht und ihm binnen der Frist von zwei Wochen ab Zustellung die Möglichkeit zur Stellungnahme geboten. Der Bf hat sich dazu mit Eingabe vom 1. Oktober 2016 bloß inhaltlich zum vorgeworfenen Delikt geäußert, zur Verspätung seines Einspruches hat er jedoch kein Vorbringen erstattet.

I.4.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem Verwaltungsakt. Insbesondere ergibt sich daraus, dass die Strafverfügung am 6. August 2016 zugestellt wurde und eine Reaktion des Bf (Einspruch) erstmals am 2. September 2016 erfolgte.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

I.5.1. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Wenn ein Einspruch nicht rechtzeitig erhoben wird, dann ist die Strafverfügung gemäß § 49 Abs. 3 VStG zu vollstrecken.

Die Berechnung von Fristen ist in §§ 32 und 33 AVG geregelt. Diese Bestimmungen sind gemäß § 24 VStG auch im Verwaltungsstrafverfahren anzuwenden.

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen (§ 33 Abs. 2 AVG).

I.5.2. Die verfahrensgegenständliche Strafverfügung der belangten Behörde vom 1. August 2016, GZ VerkR96-14418-2016, wurde gemäß dem entsprechenden Zustellnachweis vom Bf am 6. August 2016 persönlich übernommen.

An der Rechtmäßigkeit dieses Zustellvorganges bestehen keine Zweifel. Zustellmängel sind weder aus der Aktenlage ersichtlich, noch wurden solche geltend gemacht. Der Bf bestritt nicht, dass ihm die Strafverfügung am 6. August 2016 rechtsgültig zugestellt wurde. Der Zustellnachweis als öffentliche Urkunde erbringt den vollen Beweis, dass der Zustellvorgang vorschriftsmäßig erfolgt ist.

Die Strafverfügung gilt daher mit 6. August 2016 als rechtswirksam zugestellt und es begann mit diesem Tag die zweiwöchige Einspruchsfrist des § 49 Abs. 1 VStG zu laufen und endete sohin gemäß §§ 32 Abs. 2 iVm 33 Abs. 2 AVG und § 24 VStG am Montag, den 22. August 2016. Der Einspruch hätte daher spätestens an diesem Tag zur Post gegeben oder in anderer Weise bei der belangten Behörde eingebracht werden müssen. Auf die Rechtsmittelfrist von zwei Wochen wurde in der Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung zutreffend und ausdrücklich hingewiesen. Tatsächlich wurde der Einspruch jedoch erst am 2. September 2016 per E-Mail eingebracht.

Die zweiwöchige Einspruchsfrist gemäß § 49 Abs. 1 VStG ist eine durch Gesetz festgesetzte Frist, deren Verkürzung oder Verlängerung weder der Behörde noch einem Gericht zusteht und zwar auch dann nicht, wenn dem Betreffenden als Berufskraftfahrer die Möglichkeiten zu Schriftsätzen an Behörden beschränkt erscheinen. Solche Unterschiede ergeben sich bei den verschiedensten Berufsgruppen.

Überdies stellt der Einspruch gegen eine Strafverfügung bekanntlich eine sehr einfache Prozesshandlung dar. Er bedarf gemäß § 49 Abs. 2 VStG nicht einmal

einer Begründung, um die Einleitung des ordentlichen Verfahrens und damit die Anhörung in der Sache zu bewirken. Auch stehen dem Einspruchswerber sämtliche technischen Möglichkeiten zur Einspruchseinbringung zur Verfügung, die die Behörde zu empfangen in der Lage ist. In Anbetracht dessen hätte auch der Bf als Berufskraftfahrer den Einspruch in jedem Fall durchaus zeitgerecht bei der Behörde einbringen können.

Nachdem ein zeitgerechtes Einschreiten nicht vorliegt, war spruchgemäß zu entscheiden, ohne dass auf inhaltliche Vorbringen eingegangen werden durfte.

In Anbetracht der Bedeutung von Rechtsmitteln trifft jede Partei in Bezug auf Fristeinhaltung eine erhöhte Sorgfaltspflicht (VwGH 19. Dezember 1996, 95/11/0187).

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. W i m m e r